

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-040402/0002-III/5/2017

zur Veröffentlichung bestimmt

49/40

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984 und das wirtschaftliche Eigentümerregistergesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13). Kreditstatistische Daten werden zurzeit auf Grundlage des Zentralen Kreditregisters gemäß § 75 BWG erhoben. Damit die AnaCredit-Meldungen wirksam werden können, kommt es im Wesentlichen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf zu folgenden inhaltlichen Neuerungen:

- Die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/867 an die EZB zu übermittelnden Daten werden im Rahmen einer weiter gefassten nationalen Meldeverpflichtung, die auch das bestehende Zentrale Kreditregister umfasst, erhoben.
- Zur Erfüllung des Finanzmarktstabilitätsauftrages benötigt die Österreichische Nationalbank weiterhin Daten, welche jedoch nicht in der AnaCredit-Verordnung enthalten sind.
- Um inhaltliche Doppelmeldungen (Kreditdaten, Stammdaten,...) zu vermeiden, bedarf es technischer Änderungen des § 75 BWG.
- Um einen unerwünschten erheblichen Mehraufwand bei der Datenerhebung zu vermeiden, kommt es zu einer integrierten Erhebung der Daten.
- Wichtige Voraussetzung für diese Integration ist die Anpassung der bereits verwendeten Terminologie an jene der AnaCredit-Verordnung.

Des Weiteren soll eine Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) vorgenommen werden, um eine effiziente technische Umsetzung zu gewährleisten.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984 und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

19. September 2017

Der Bundesminister:

Dr. Schelling